

Alt §2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach den § 7 der Satzung und erfolgt schriftlich durch den 1.Vorsitzenden oder Vertreter im Amt, die Tagesordnung ist beizufügen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
2. Der Vereinsausschuss tagt grundsätzlich alle zwei Monate. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Vorsitzenden oder Vertreter im Amt. Die Tagesordnung ist beizufügen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Werktage. Soweit es möglich ist, soll bereits im Vorjahr ein Jahresterminplan aufgestellt werden
3. Weitere Versammlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 werden zeitgerecht durch den Vorsitzenden oder einen Beauftragten einberufen. Eine Tagesordnung ist wenn möglich beizufügen.

Neu §2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach den § 9 der Satzung und erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführenden Vorsitzenden oder Vertreter im Amt, die Tagesordnung ist beizufügen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
2. Der Vereinsausschuss tagt grundsätzlich alle zwei Monate. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorsitzenden oder Vertreter im Amt. Die Tagesordnung ist beizufügen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Werktage. Soweit es möglich ist, soll bereits im Vorjahr ein Jahresterminplan aufgestellt werden
3. Weitere Versammlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 werden zeitgerecht durch den Geschäftsführenden Vorsitzenden oder einen Beauftragten einberufen. Eine Tagesordnung ist wenn möglich beizufügen.

Alt §4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.

Neu §4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Geschäftsführenden Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.

Alt §13 Aufgaben der Vereinsausschussmitglieder

1.Vorsitzender

Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er berichtet jährlich der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten (Jahresbericht *).

Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung. Sie sind für den reibungslosen Spielbetrieb ihrer Abteilungen verantwortlich. Hierzu zählt auch der Trainingsablauf. Die Abteilungsleiter sind mitverantwortlich für die ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung des Spiel-/Übungsgerätes und aller sonstigen Anlagen. Des Weiteren stellen die Abteilungsleiter die Teilnahme an den Gemeinschaftsveranstaltungen sowie deren Unterstützung sicher. Sie informieren jährlich die Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten der Abteilung (Jahresbericht *).

Alt §15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2013 ab sofort in Kraft.

Pleinting, den 24.02.2013

Neu §13 Aufgaben der Vereinsausschussmitglieder

1.Vorsitzender

Der / Die Vorsitzenden ist / sind für die Führung des Vereins verantwortlich. Er / Sie vertritt / vertreten den Verein nach innen und außen. Er / Sie berichtet / berichten jährlich der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten (Jahresbericht *). Der Geschäftsführende Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung hat die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung. Sie sind für den reibungslosen Spielbetrieb ihrer Abteilungen verantwortlich. Hierzu zählt auch der Trainingsablauf. Die Abteilungsleitung ist mitverantwortlich für die ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung des Spiel-/Übungsgerätes und aller sonstigen Anlagen. Des Weiteren stellt die Abteilungsleitung die Teilnahme an den Gemeinschaftsveranstaltungen sowie deren Unterstützung sicher. Sie informieren jährlich die Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten der Abteilung (Jahresbericht *).

Neu §15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2020 ab sofort in Kraft.

Pleinting, den 07.03.2020